



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kanal-Fay Rohrreinigungs- & Transport GmbH, Leimgrube 1, 78078 Niedereschach, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen am Standort Vor der Gasse 3, 78609 Tuningen beantragt. Die Firma Kanal-Fay verlegt Ihren vollständigen Betrieb an den neuen Standort Vor der Gasse 3 in 78609 Tuningen. Dabei wird die bestehende Anlage zur Behandlung (Verdampferanlage) und Lagerung (Tanks) von gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen mit umgezogen. Des Weiteren wird die Verdampferanlage um einen weiteren Brüdenverdampfer erweitert und ein Sonderabfalllager für die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen, die nicht behandelt werden, errichtet. Die beantragten Änderungen werden auf einer bestehenden gewerblich genutzten Betriebsfläche durchgeführt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 8.7.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das Vorhaben ergeben sich geringe Auswirkungen im Bereich Luftimmissionen und Abwasser. Durch entsprechende Maßnahmen sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Wasser nicht zu befürchten. Auf alle anderen Schutzgüter hat der geplante Anlagenbetrieb keinen Einfluss. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 06.10.2023

Regierungspräsidium Freiburg